

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/8057 –**

### **Die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit der Türkei**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die türkische Polizei ist berüchtigt für die Brutalität, mit der sie gegen regimekritische Demonstrantinnen und Demonstranten vorgeht. So hat sie beispielsweise im Juni 2015 die jährliche „Gay-Pride“-Demonstration in Istanbul mit Wasserwerfern und Tränengas verhindert ([www.spiegel.de/politik/ausland/gay-pride-istanbul-wasserwerfer-gegen-schwulenparade-a-1041079.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/gay-pride-istanbul-wasserwerfer-gegen-schwulenparade-a-1041079.html)). Im November 2015 hat die türkische Polizei eine Studentendemonstration in Istanbul mit Gummigeschossen und Tränengas aufgelöst und zahlreiche Demonstranten festgenommen ([www.zeit.de/news/2015-11/06/tuerkei-polizei-in-istanbul-geht-brutal-gegen-studentenproteste-vor-06164802](http://www.zeit.de/news/2015-11/06/tuerkei-polizei-in-istanbul-geht-brutal-gegen-studentenproteste-vor-06164802)). Auch gegen Demonstrationen zum Internationalen Frauentag ging die türkische Polizei mit äußerster Brutalität vor ([www.taz.de/!5284241/](http://www.taz.de/!5284241/)). Die Gefahr, von einem Mann erschossen, erstochen oder totgeprügelt zu werden, ist für eine Frau größer, als bei einem Autounfall oder an Krebs zu sterben. Gewalt gegen Frauen sei die Haupttodesursache von Frauen zwischen 15 und 44 Jahren in der Türkei (<https://netzfrauen.org/2016/03/07/weltfrauentag-tuerkei-mit-traenengas-und-gummigeschosse-gegen-frauen-demo/>).

Auch Amnesty International berichtete bereits für das Jahr 2015 über eine besorgniserregende Menschenrechtssituation in der Türkei. So seien auch zwei Jahre nach der brutalen Niederschlagung der Proteste im Konflikt um den Gezi-Park die meisten Verantwortlichen für die Misshandlung und Tötung von Demonstrierenden immer noch straffrei. Dagegen verurteilte ein Gericht in Istanbul im Oktober 2015 244 Demonstrationsteilnehmer/-innen. „Statt die vielen Fälle exzessiver Polizeigewalt endlich unabhängig zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen, wurden durch ein im März verabschiedetes Gesetz die Befugnisse der Polizei ausgeweitet. Willkürliche Verhaftungen und der Gebrauch von Schusswaffen wurden erleichtert.“ ([www.amnesty.de/2015/5/29/tuerkei-atmosphaere-der-einschuechterung-vor-den-wahlen](http://www.amnesty.de/2015/5/29/tuerkei-atmosphaere-der-einschuechterung-vor-den-wahlen)).

Selbst die Europäische Kommission, die in der Vergangenheit nicht gerade als Kritikerin der regierenden AKP aufgefallen ist, hat im November 2015 einen kritischen Bericht zur Lage in der Türkei verfasst (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft).

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die Strafen für die 244 im Zusammenhang mit den Gezi-Protesten Verurteilten zwischen 15 Tagen sowie 14 Monaten liegen, wobei ein Teil der Haftstrafen zur Bewährung ausgesetzt oder in Geldstrafen umgewandelt wurden ([www.zeit.de/politik/ausland/2015-10/tuerkei-hauptverfahren-gezi-proteste-haftstrafen](http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-10/tuerkei-hauptverfahren-gezi-proteste-haftstrafen))?

Die Haftstrafen für die im Zusammenhang mit den Gezi-Protesten Verurteilten lagen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen zwei Monaten und 15 Tagen sowie 14 Monaten und 16 Tagen.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, warum der Prozess gegen vier der insgesamt 255 Angeklagten in ein anderes Verfahren ausgliedert worden sein soll ([www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-244-gezi-demonstranten-zu-haftstrafen-verurteilt-a-1059389.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-244-gezi-demonstranten-zu-haftstrafen-verurteilt-a-1059389.html))?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde das Verfahren von vier Angeklagten vom Hauptverfahren getrennt, da die Verteidigung dieser Angeklagten noch ausstand. Ein Abschluss ohne Anhörung gemäß Absatz 3 Artikel 247 der türkischen Strafprozessordnung ist nicht möglich, es sei denn, es ergeht ein Freispruch (Absatz 2 Artikel 193 der türkischen Strafprozessordnung).

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass das Hauptverfahren politisch motiviert war, weil es nach über zwei Jahren ausgerechnet eineinhalb Wochen vor der Neuwahl zum Parlament in der Türkei endete ([www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-244-gezi-demonstranten-zu-haftstrafen-verurteilt-a-1059389.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-244-gezi-demonstranten-zu-haftstrafen-verurteilt-a-1059389.html)), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Einstufung des Verfahrens als politisch motiviert erlauben würden. Sie beobachtet die innenpolitischen Entwicklungen in der Türkei aber sehr aufmerksam. Dies gilt insbesondere für die Unabhängigkeit der Justiz, deren Bedeutung sie in ihren Gesprächen mit der türkischen Regierung hervorhebt und etwaige Missstände offen anspricht.

4. Wie viele Demonstrantinnen und Demonstranten sind nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt im Zusammenhang mit den Gezi-Protesten im Jahr 2013 vor Gericht gestellt worden, und wie viele wurden
  - a) verurteilt und
  - b) freigesprochen?

Die Fragen 4a und 4b werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden insgesamt 255 Personen angeklagt, von denen 244 verurteilt wurden. Sieben Angeklagte wurden freigesprochen, bei vier Angeklagten ist der Prozess noch nicht abgeschlossen.

5. Wie viele Angehörige der türkischen Polizei wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen der acht Menschen, die ums Leben kamen, der mehreren tausend Demonstranten, die verletzt wurden – mehrere verloren ihr Augenlicht, weil sie Tränengaskartuschen der Polizei getroffen hatten – vor Gericht gestellt, und wie viele wurden
  - a) verurteilt und
  - b) freigesprochen?

Die Fragen 5a und 5b werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Pressemeldungen und Auskünften des Menschenrechtsvereins İnsan Hakları Derneği zufolge wurden vier Strafverfahren eingeleitet, in zwei Fällen ergingen Urteile, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden, die beiden anderen Verfahren sind noch anhängig, wobei in einem dieser zwei Verfahren der Angeklagte kein Polizist ist. Eine Person betreffend ist die Ermittlungsphase noch nicht abgeschlossen, bezüglich einer weiteren Person wurden die Ermittlungen eingestellt. Von insgesamt sechs angeklagten Polizisten wurden drei verurteilt. Zwei Polizisten wurden freigesprochen.

6. Welche Maßnahmen (Übungen, Lehrgänge, Besprechungen etc.) hat es im Zeitraum zwischen 2013 und 2015 im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Türkei gegeben (bitte vollständig unter Angabe der jeweiligen Kooperationspartner, Orte, Zeiträume, Inhalte bzw. Gegenstände der Projekte, Kosten für die deutsche Seite unter Einbeziehung von Projekten des Inspektors der Bereitschaftspolizeien und unter EU-Führung auflisten)?

Es wird verwiesen auf die in Anlage 1 zu Frage 6 beigefügten Tabellen.

Die Aufstellungen der erfragten Maßnahmen sind daneben teilweise bereits im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland auf Bundestagsdrucksache 18/7502 vom 11. Februar 2016 (siehe Antwort zu Frage 10) erfolgt. Deshalb wird außerdem auf die Vorbemerkungen und jeweiligen Antworten der Bundesregierung verwiesen.

7. Welche der in Frage 1 aufgeführten Maßnahmen hatten den Umgang mit Großlagen, Demonstrationen oder „Terrorismus-“ und Aufstandsbekämpfung u. Ä. zum Gegenstand?

Die Maßnahmen und deren jeweiliger Gegenstand sind der zu Frage 6 erstellten Tabelle 1 zu entnehmen. Die in Tabelle 2 in erster und letzter Zeile genannten Maßnahmen hatten außerdem die in der Frage genannten Themen zum Gegenstand. Darüber hinaus wird verwiesen auf die in Anlage 2 zu Frage 7 beigefügte Tabelle zur Ausbildung von Sicherheitskräften.

8. Welche Maßnahmen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Türkei sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die nächsten zwei Jahre geplant bzw. werden derzeit erörtert (bitte vollständig unter Angabe der jeweiligen Kooperationspartner, Orte, Zeiträume, Kosten für die deutsche Seite unter Einbeziehung von Projekten des Inspektors der Bereitschaftspolizeien und unter EU-Führung auflisten)?

Es wird auf die in Anlage 3 zu Frage 8 beigefügte Tabelle 1 verwiesen.

Im Jahr 2016 sind im Rahmen des Aktionsplans 2016 weitere Konsultationen zu den Themenkomplexen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Terrorismusbekämpfung auf Arbeitsebene geplant. Bezüglich der Rahmen der bundespolizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe/Polizeilichen Kooperationen 2016/2017 für die bilaterale Zusammenarbeit mit der Türkei bislang beabsichtigten Maßnahmen wird auf die in Anlage 3 zu Frage 8 beigefügte Tabelle 2 (Maßnahmen Ausstattungshilfe/polizeiliche Kooperationen) verwiesen.

9. In welchem Umfang wurden von der Bundesregierung Mittel für Ausbildungshilfen für die türkische Polizei im Jahr 2015 aufgewandt, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese Mittel bereitgestellt (bitte entsprechend den Jahren auflisten)?

Im Jahr 2015 beliefen sich Ausbildungshilfen des Bundeskriminalamtes auf 14 639,79 Euro. Die Kosten wurden jeweils über den Haushalt des Bundeskriminalamtes, Kapitel 06 24 Titel 687 01, finanziert. Die Kosten der Twinning-Projekte der Europäischen Union wurden vollumfänglich aus deren Haushaltsmitteln getragen. Im Jahr 2015 wurden im Rahmen der bundespolizeilichen Ausbildungshilfe zugunsten der türkischen polizeilichen Partnerbehörden insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 4 844,30 Euro aus dem Kapitel 06 10 Titel 687 07 bereitgestellt.

10. In welchem Umfang wurden von der Bundesregierung Mittel für Ausstattungshilfen für die türkische Polizei 2015 aufgewandt, und aus welchen Haushaltstiteln wurden diese Mittel bereitgestellt (bitte entsprechend den Jahren auflisten)?

Im Jahr 2015 wurden von der Bundesregierung keine Haushaltsmittel für Ausstattungshilfen für türkische Polizeibehörden aufgewandt.

11. Welche Ausrüstung, die auch militärisch relevant sein könnte und somit in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 – genannt wird sowie Ausrüstung, die auch zur Folter verwendet werden könnte, wie zum Beispiel bestimmte Hand- und Fußfesseln, und somit in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 – aufgeführt wird, ist in den Jahren von 2013 bis 2015 aus Deutschland in die Türkei exportiert worden (bitte entsprechend nach Umfang und Warenwert der Ausrüstungsgegenstände sowie unter Angabe der Hersteller auflisten)?

Die Benennung des Herstellers der jeweiligen Güter ist nicht möglich, da diese Angabe nicht zum erfassten Datenspektrum gehört und nicht für die Einstufung des Gutes relevant ist. Daten über die tatsächlich in die Türkei exportierte Ausrüstung liegen nicht vor. Bezüglich der Ausrüstung im Sinne der Frage, die in den Jahren 2013 bis 2015 aus Deutschland in die Türkei genehmigt wurde wird auf die Tabellen in Anlage 4 zu Frage 11 verwiesen (gelistet nach Jahren 2013 bis 2015):

Tabelle 1 – Rüstungsgüter,

Tabelle 2 – Dual-Use-Güter,

Tabelle 3 – Antifolter.

12. Inwieweit ist es für die Bundesregierung relevant, ob von Deutschland an die Türkei gelieferte militärische Ausrüstung sowie Polizeiausrüstung an die Türkei im Zusammenhang mit der sogenannten Terrorbekämpfung insbesondere im Südosten der Türkei in den mehrheitlich von Kurden bewohnten Gebieten zur Niederschlagung von Protesten zur Anwendung gebracht wird?

Die Bundesregierung hat die türkische Regierung mehrfach dazu aufgerufen sicherzustellen, dass die türkischen Sicherheitskräfte in ihrem Vorgehen gegen Kämpfer der Terrororganisation PKK verhältnismäßig vorgehen und rechtsstaatliche Vorgaben einhalten. Sie hat außerdem angemahnt, die Zivilbevölkerung zu schützen und schnellstmöglich zu Friedensgesprächen zurückzukehren.

13. Ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/6480 dahingehend zu verstehen, dass die Bundesregierung nicht ausdrücklich ausschließen kann, dass von den an die türkische Polizei in den Jahren von 2010 bis 2012 gelieferten 600 Scharfschützengewehren der Marken Steyr SSG 08 und SSG 04 sowie an die türkischen Streitkräfte gelieferten HK G28 in den mehrheitlich von Kurden bewohnten Gebieten der Türkei im Rahmen der sogenannten Terrorbekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden?

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden Informationen über die durch die türkischen Sicherheitskräfte im Vorgehen gegen Kämpfer der PKK verwendeten Waffen vor. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die über 600 aus Deutschland in den Jahren von 2011 bis 2012 in die Türkei gelieferten Scharfschützengewehre der Marke Steyr SSG 08 durch das exportierende Unternehmen Kilic Feintechnik GmbH modifiziert worden waren (Bundestagsdrucksache 18/6480, Frage 21)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse darüber, ob die 600 aus Deutschland in den Jahren 2011 bis 2012 in die Türkei gelieferten Scharfschützengewehre der Marke Steyr SSG08 durch das exportierende Unternehmen Kilic Feintechnik GmbH modifiziert worden waren.

15. Inwieweit wird die Bundesregierung entgegen der derzeitigen Praxis (Bundestagsdrucksache 18/6480, Antwort zu Frage 31) die Ausfuhr der Scharfschützengewehre nur unter der Auflage genehmigen, dass die gelieferten Waffen nicht in bestimmte Regionen der Türkei wie die mehrheitlich von Kurden bewohnten Gebiete geliefert bzw. eingesetzt werden dürfen?

Nach erfolgter Ausfuhr können die Bestimmungsziele von ausgeführten Rüstungsgütern nicht mehr nachträglich durch Genehmigungsaufgaben eingeschränkt werden. Für künftige Genehmigungsentscheidungen über Ausfuhranträge gilt, dass diese weiterhin nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Kriterien der politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, des Gemeinsamen Standpunktes des Rates zur Kontrolle von Rüstungsexporten sowie des Vertrags über den Waffenhandel getroffen werden.

16. Worin konkret sieht die Bundesregierung maßgebliche Unterschiede zwischen der Türkei, dem Iran und Saudi-Arabien, die ein Verbot der Ausfuhr von zur internen Repression verwendbarer Ausrüstung in einen Drittstaat als eine restriktive Maßnahme, mit der die EU auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen reagiert, zwar gegenüber der Islamischen Republik Iran, aber nicht gegen die Türkei oder Saudi-Arabien rechtfertigen (Bundestagsdrucksache 17/14402, Antwort zu Frage 15)?

Verbote der Ausfuhr von zur internen Repression verwendbarer Ausrüstung in einen Drittstaat sind eine restriktive Maßnahme, mit der die EU in der Vergangenheit auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran reagiert hat. Entsprechende Ratsbeschlüsse zu Saudi-Arabien und der Türkei bestehen nicht.

17. Waren Einheiten der türkischen Polizei an Schulungen mit der GSG 9 der Bundespolizei in den Jahren von 2013 bis 2015 beteiligt, und wenn ja, wie viele Polizeiangehörige welcher Einheiten, und welche Inhalte wurden bei diesen Schulungen vermittelt?

In den Jahren 2013 bis 2015 waren keine Einheiten der türkischen Polizei an Schulungen mit der GSG 9 der Bundespolizei beteiligt.

18. Wie viele und welche Angehörige der türkischen Streitkräfte waren und sind an welchen Ausbildungsprogrammen, wie beispielsweise dem Lehrgang internationaler Generalstabs- und Admiralstabsdienst (LGAI), an Ausbildungsprogrammen der Bundeswehr in den Jahren von 2012 bis 2015 beteiligt (bitte entsprechend den Jahren mit Lehrgangsbereichen getrennt auflisten)?

Im angefragten Zeitraum nahm ein Angehöriger der türkischen Streitkräfte am Lehrgang Generalstabs- und Admiralstabsdienst National (LGAN) 2013/2014 teil. Darüber hinaus fand im angefragten Zeitraum keine Ausbildung von Angehörigen der türkischen Streitkräfte in Ausbildungsprogrammen der Bundeswehr statt.

19. Wie viele als bilaterale Verbindungsbeamte eingesetzte Beamte des Bundeskriminalamts (BKA) bzw. der Bundespolizei sind aktuell in der Türkei tätig (bitte nach Ort und Zeit auflisten)?

Die Bundespolizei setzt seit 2001 einen grenzpolizeilichen Verbindungsbeamten der Bundespolizei (GVB) in Ankara ein. Dieser wird seit dem 7. März 2016 durch einen weiteren GVB unterstützt. Vom Bundeskriminalamt sind zurzeit jeweils ein Verbindungsbeamter in Istanbul und Ankara eingesetzt.

20. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Feststellung, dass die Versammlungsfreiheit in der Türkei gesetzlich und in der Praxis übermäßig eingeschränkt wird, insbesondere durch die unverhältnismäßige Gewaltanwendung bei Polizeieinsätzen während Demonstrationen und fehlende Sanktionen gegen Strafverfolgungsbeamte (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?

Die Bundesregierung verfolgt die innenpolitische Entwicklung in der Türkei aufmerksam und stellt Defizite in einigen Bereichen der Rechtsstaatlichkeit fest. Dies gilt insbesondere für die breite Definition von Terrorismus und der daraus resultierenden weiten Auslegung von diesbezüglichen Straftatbeständen. Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung mit Sorge zunehmende Einschränkungen der

Meinungsfreiheit in der Türkei, die sich auch in Einschränkungen der Versammlungsfreiheit äußern können.

21. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Feststellung, dass das Strafrecht und die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus noch nicht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Einklang stehen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Praxis gewahrt werden muss (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?
22. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es nach der Erweiterung der Befugnisse der Behörden durch das Gesetzespaket zur inneren Sicherheit aus dem Jahr 2015 und die dazugehörigen Durchführungsvorschriften in der Praxis zu weiteren Einschränkungen im Demonstrationsrecht gekommen ist (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?
23. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es nach der Erweiterung der Befugnisse der Behörden durch das Gesetzespaket zur inneren Sicherheit aus dem Jahr 2015 und die dazugehörigen Durchführungsvorschriften in der Praxis zu weiteren Einschränkungen im Internet gekommen ist (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?
24. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass gegen Transgender-Personen weiterhin willkürlich Bußgelder verhängt, Hausdurchsuchungen angesetzt werden und polizeiliche Gewalt ausgeübt wird (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?
25. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass öffentliche Bedienstete nach wie vor kein Streikrecht haben und die türkische Regierung nichts unternommen hat, um die große Bandbreite der Kategorien von öffentlichen Bediensteten zu verringern, denen es untersagt ist, sich gewerkschaftlich zu organisieren, und die somit von Tarifverträgen ausgeschlossen sind (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?
26. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Verschiebung von Streiks durch die Regierung und die Zwangsschlichtung bei Dienstleistungen, die nicht die Grundversorgung betreffen, das Streikrecht ernsthaft beeinträchtigt haben und die Polizei nach wie vor mit unverhältnismäßiger Gewalt gegen friedliche gewerkschaftliche Aktionen vorgeht (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?

Die Fragen 21 bis 26 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung teilt die Feststellungen der Europäischen Kommission in ihrem Fortschrittsbericht vom 10. November 2015.

27. Inwieweit vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die polizeiliche, justizielle und militärische Zusammenarbeit mit der Türkei in ihrer Gesamtheit die rechtsstaatliche und demokratische Entwicklung des Landes in den letzten fünf Jahren befördert hat (Bundestagsdrucksache 17/14402)?

Die Bundesregierung betrachtet eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten auf den in der Frage genannten Feldern als eine Möglichkeit, die rechtsstaatliche und demokratische Entwicklung in diesen Staaten zu fördern und somit einen positi-

ven Einfluss auf die innenpolitische Entwicklung zu nehmen. Als NATO-Bündnispartner leistet die Türkei in enger Nachbarschaft zu den Konfliktregionen des Nahen und Mittleren Osten einen substanziellen Beitrag zur bündnisgemeinsamen Verteidigung. Darüber hinaus ist die Türkei ein wichtiger Partner Deutschlands in Bereichen wie der Terrorismusbekämpfung und der kontrollierten Migration. Insofern hat die Bundesregierung Interesse an einer engen Zusammenarbeit mit der Türkei auf oben genannten Feldern und geht davon aus, dass dies die rechtsstaatliche und demokratische Entwicklung des Landes grundsätzlich befördert.

28. Was ist der Bundesregierung über die Definition des Begriffs „Terrorismus“ durch türkische Sicherheitsbehörden bekannt?

Die Definition von „Terror“ findet sich in Artikel 1 des türkischen Antiterrorgesetzes. Die Übersetzung lautet wie folgt: „Terror umfasst alle Arten von Handlungen, die eine Straftat darstellen, eines oder mehrerer Mitglieder einer Organisation, die mit Zwang und Gewalt durch Anwendung von Mitteln des Drucks, der Verbreitung von Angst und Schrecken, der Einschüchterung oder der Drohung mit dem Ziel unternommen werden, die in der Verfassung niedergelegten Eigenschaften der Republik und die politische, rechtliche, soziale, laizistische und wirtschaftliche Ordnung zu verändern, die unteilbare Existenz von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören, die Existenz des türkischen Staates und der türkischen Republik zu gefährden, die staatliche Autorität zu schwächen oder zu vernichten oder an sich zu reißen, die Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen, die innere und äußere Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Gesundheit zu stören.“

29. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern türkische Behörden auch Streiks oder nicht genehmigte Demonstrationen als „Terrorismus“ bezeichnen?

Auch Demonstrationen können unter das türkische Antiterrorgesetz fallen (Artikel 7 Absatz 2), nämlich dann, wenn Gewalt, Zwang oder Drohungen beinhaltende Methoden einer Terrororganisation durch die Propaganda legalisiert oder angepriesen bzw. wenn dazu animiert wird, diese anzuwenden. Darüber hinaus macht sich nach Artikel 7 Absatz 2 als Mitglied oder Unterstützer einer Terrororganisation strafbar, wer während einer Demonstration Embleme, Fotos oder Zeichen einer Terrororganisation trägt, entsprechende Parolen ruft oder entsprechende Uniformen trägt.

30. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan den Terrorismus-Begriff im türkischen Strafrecht breiter fassen lassen will, um ein härteres Vorgehen gegen Journalisten, Abgeordnete und Leiter von Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen ([www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-will-terrorismus-breiter-definieren-a-1082444.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-will-terrorismus-breiter-definieren-a-1082444.html))?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von einer Ansprache Staatspräsident Erdogans, die er nach dem Terroranschlag in Ankara vom 13. März 2016 hielt, in der er seine Auffassung zu Terroristen und Terrorismus darlegte und ankündigte, das türkische Strafrecht entsprechend zu ändern.

31. Welche 72 Kriterien sind in der Visa-Roadmap zwischen der Europäischen Union und der Türkei vereinbart worden (Bundestagsdrucksache 18/7841, Antwort auf die Schriftliche Frage 27; bitte auflisten)?

Die EU-Visa-Roadmap enthält die folgenden 72 Kriterien:

1. Die Türkei sollte die Ausstellung maschinenlesbarer biometrischer Reisedokumente gemäß den ICAO-Standards und nach den von der ICAO empfohlenen Verfahren sowie die schrittweise Abschaffung nicht ICAO-konformer Pässe und die schrittweise Einführung internationaler Pässe mit biometrischen Daten mit Lichtbild und Fingerabdrücken entsprechend den EU-Standards, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates, fortsetzen.
2. Einführung geeigneter administrativer Maßnahmen zur Gewährleistung von Integrität und Sicherheit des Prozesses der Personalisierung, Ausstellung und Validierung internationaler Pässe und anderer Ausgangsdokumente.
3. Einführung von Schulungsprogrammen und Verabschiedung von Ehrenkodizes zur Korruptionsbekämpfung für Beamte aller Behörden, die mit Visa, Ausgangsdokumenten oder Pässen befasst sind.
4. Unverzügliche und systematische Meldung verlorener und gestohlener Pässe an die Interpol-/LASP-Datenbank.
5. Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards bei Ausgangsdokumenten und Personalausweisen und Festlegung strenger Verfahren für ihre Verwendung und Ausstellung.
6. Regelmäßiger Austausch von Musterpässen und Visumformularen, Unterrichtung über gefälschte Dokumente und Zusammenarbeit mit der EU bei der Dokumentensicherheit.
7. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Integrität und Sicherheit des Personenstands- und Meldeverfahrens einschließlich der Integration und Vernetzung der einschlägigen Datenbanken und Abgleich der gescannten Daten mit dem Zivilstandsregister unter besonderer Beachtung von Änderungen bei den grundlegenden personenbezogenen Daten.
8. Durchführung bedarfsgerechter Grenzkontrollen und Grenzüberwachung an allen Landesgrenzen, speziell entlang der Grenzen zu den EU-Mitgliedstaaten, in einer Weise, die zu einer deutlichen und nachhaltigen Senkung der Zahl von Personen führt, denen es gelingt, illegal in die Türkei ein- oder aus ihr auszureisen.
9. Annahme und wirksame Umsetzung von Rechtsvorschriften zum Personenverkehr an den Außengrenzen sowie zur Organisation der Grenzbehörden und ihrer Zuständigkeiten gemäß dem von der Türkei am 27. März 2006 verabschiedeten „Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie für integriertes Grenzmanagement der Türkei“ und im Einklang mit den im Schengener Grenzkodex und im Schengen-Katalog der EU festgelegten Grundsätzen und bewährten Verfahren.

10. Durchführung der erforderlichen Haushalts- und anderen administrativen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass an den Grenzübergangsstellen und entlang aller Landesgrenzen, insbesondere an den Grenzen mit den EU-Mitgliedstaaten, geschulte und qualifizierte Grenzschutzmitarbeiter (in ausreichender Zahl) eingesetzt werden und dass funktionsfähige Infrastruktur, Ausstattung und IT-Technologie verfügbar ist; hierzu zählt auch eine stärkere Nutzung von Überwachungstechnik, insbesondere von mobilen und ortsfesten elektronischen Geräten, Videüberwachung, Infrarotkameras und anderen Sensorsystemen.
11. Vertiefung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Grenzschutzmitarbeitern und Einrichtungen, dem Zoll und den anderen Strafverfolgungsbehörden zur Verbesserung der Fähigkeit zur Sammlung von Informationen, zur effizienten Nutzung der personellen und technischen Ressourcen und zu einem koordinierten Vorgehen.
12. Einführung von Schulungsprogrammen und Verabschiedung von Ehrenkodizes zur Korruptionsbekämpfung für die Mitarbeiter von Grenzschutz und Zoll sowie sonstige mit dem Grenzmanagement befasste Beamte.
13. Wirksame Umsetzung der mit FRONTEX unterzeichneten Vereinbarung, unter anderem durch Ausarbeitung gemeinsamer Kooperationsinitiativen und durch Austausch von Daten und Risikoanalysen.
14. Gewährleistung, dass das Grenzmanagement im Einklang mit dem internationalen Flüchtlingsrecht und unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung in einer Weise erfolgt, die Menschen, welche internationalen Schutz benötigen, den wirksamen Zugang zu Asylverfahren ermöglicht.
15. Gewährleistung einer adäquaten Zusammenarbeit mit den angrenzenden EU-Mitgliedstaaten insbesondere mit dem Ziel, den Schutz der Grenzen mit den EU-Mitgliedstaaten zu verstärken.
16. Mehr Schulungen zur Dokumentensicherheit für das Konsular- und Grenzpersonal der Türkei sowie Ausbau und Nutzung des türkischen Visa-Informationssystems.
17. Beendigung der regulären Praxis der Ausstellung von Visa an den Grenzen für Staatsangehörige bestimmter nicht der EU angehörender Länder, speziell für Länder, die ein hohes Migrations- und Sicherheitsrisiko für die EU darstellen.
18. Verwendung der neuen türkischen Visummarken mit besseren Sicherheitsmerkmalen und Einstellung der Verwendung der Visumstempel.
19. Einführung von Visa für den Flughafentransit.
20. Änderungen der Vorschriften, anhand deren die Türkei Staatsangehörigen aus den Ländern die Einreise in ihr Hoheitsgebiet gestattet, aus denen illegale Einwanderer in großer Zahl in die EU einreisen; hierdurch soll Personen der Zugang erschwert werden, die mit dem Ziel in die Türkei einreisen wollen, danach illegal die EU-Außengrenzen zu überschreiten.
21. Fortsetzung der Angleichung der Visumpolitik der Türkei sowie ihrer Rechtsvorschriften und Verwaltungskapazitäten an den EU-Besitzstand, insbesondere gegenüber den Ländern, die wichtige Quellen der illegalen Einwanderung in die EU darstellen.

22. Nichtdiskriminierender visumfreier Zugang der Staatsangehörigen aller EU-Mitgliedstaaten zum Hoheitsgebiet der Türkei.
23. Annahme und wirksame Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Verantwortung der Beförderungsunternehmen einschließlich der Festlegung von Sanktionen.
24. Annahme und wirksame Umsetzung von Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen im Einklang mit dem EU-Besitzstand und mit den Standards der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und ihrem Protokoll von 1967 ohne jede geografische Einschränkung unter Gewährleistung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundsatzes, wonach jede Person, die internationalen Schutz benötigt, die Möglichkeit haben muss, einen Asylantrag zu stellen und Schutz gemäß dem Flüchtlingsstatus oder eine Form des subsidiären Schutzes zu erhalten; ferner muss der UNHCR die Möglichkeit erhalten, sein Mandat in türkischem Hoheitsgebiet ohne Einschränkungen wirksam auszuüben.
25. Einrichtung einer Stelle, die speziell für die Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus zuständig ist – wobei die Möglichkeit bestehen muss, vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf in faktischer und rechtlicher Hinsicht einzulegen – und die Schutz und Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen sicherzustellen hat; Gewährleistung ausreichender Arbeitskapazitäten dieser Stelle und Schulungen des Personals.
26. Bereitstellung adäquater Infrastruktur und ausreichender personeller und finanzieller Mittel, um eine menschenwürdige Aufnahme und den Schutz der Rechte und der Würde der Asylsuchenden und Flüchtlinge zu gewährleisten.
27. Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, sollten die Möglichkeit erhalten, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten; ihnen sollte der Zugang zu den öffentlichen Diensten, der Genuss sozialer Rechte und die Integration in der Türkei ermöglicht werden.
28. Annahme und Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Sicherstellung einer wirksamen Migrationssteuerung mit – an die Standards der EU und des Europarates angeglichenen – Bestimmungen für Ein- und Ausreise sowie kurz- und langfristige Aufenthalte von Ausländern und ihren Familienangehörigen wie auch für die Aufnahme, die Rückführung und die Rechte von Ausländern, die illegal in die Türkei eingereist sind oder sich illegal dort aufhalten.
29. Einrichtung und Inbetriebnahme eines Mechanismus zur Beobachtung der Migrationsströme mit Daten sowohl zur regulären als auch zur illegalen Migration; Einrichtung von Stellen, die für die Erfassung und Analyse von Daten über die Migrationsströme und -bestände zuständig sind; Erstellung eines Lagebilds der illegalen Migrationsströme auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie der verschiedenen Herkunftsländer der illegalen Einwanderer, einschließlich Risikoanalysen und Nutzung von Intelligence-Informationen.
30. Vorgehen gegen die Faktoren, die die illegale Zuwanderung begünstigen („Pull-Faktoren“), und Ausbau der Kapazität zur Untersuchung von Fällen organisierter Schleuseraktivitäten oder von Beihilfe zur illegalen Einwanderung.
31. Wirksame Bemühungen um den Abschluss und die Anwendung von Rückübernahmeabkommen mit den Ländern, aus denen illegale Einwanderer in großer Zahl in die Türkei oder die EU-Mitgliedstaaten einreisen.

32. Gewährleistung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen für eine wirksame Migrationssteuerung einschließlich adäquater Schulungsprogramme.
33. Gewährleistung der effektiven Ausweisung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aus türkischem Hoheitsgebiet.
34. Festlegung der Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die ausgewiesen werden und die bereit sind, diese Modalität zu nutzen.
35. Bereitstellung adäquater Infrastruktur (unter anderem von Auffanglagern) und Ausbau der Einrichtungen, die für die effektive Ausweisung illegal aufhältiger und/oder durchreisender Drittstaatsangehöriger aus türkischem Hoheitsgebiet zuständig sind, wobei umfassende rechtliche Unterstützung, sozialer und psychologischer Beistand sowie menschenwürdige und faire Haftbedingungen und Rückführungsmaßnahmen für die Rückkehrer sicherzustellen sind.
36. Fortsetzung und vollständige Umsetzung der nationalen Strategie und des nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (insbesondere der grenzübergreifenden Aspekte) unter Bereitstellung adäquater personeller und finanzieller Ressourcen.
37. Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie Annahme und wirksame Umsetzung von Rechtsvorschriften – wozu auch an die Standards dieser Konvention und an den EU-Besitzstand angeglichene Bestimmungen gehören – zur Verhütung des Menschenhandels, zur Verfolgung von Menschenhändlern und zum Schutz und zur Unterstützung ihrer Opfer.
38. Bereitstellung adäquater Infrastruktur und ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen, um eine menschenwürdige Aufnahme und den Schutz der Rechte und der Würde der Opfer des Menschenhandels zu gewährleisten und ihre soziale und berufliche Wiedereingliederung zu unterstützen.
39. Ratifizierung der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) und Umsetzung ihrer Bestimmungen in nationales Recht; Annahme und wirksame Anwendung von Rechtsvorschriften, um den Anforderungen dieser Konvention sowie den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (Financial Action Task Force – FATF) zur Errichtung eines Systems zum Einfrieren von Vermögenswerten und zur Festlegung einer Definition der Terrorismusfinanzierung nachzukommen.
40. Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates über Computerkriminalität und Annahme von Rechtsvorschriften und Durchführung von Maßnahmen, um die Umsetzung dieses Übereinkommens zu ermöglichen.
41. Weitere Umsetzung der nationalen Strategie und des nationalen Aktionsplans gegen Drogen und Drogensucht und Ausbau der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD).
42. Weitere Umsetzung der nationalen Strategie und des nationalen Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung und der Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) (Begutachtungsrunde I, II und III).

43. Umsetzung und Anwendung der internationalen Übereinkünfte zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere der Übereinkommen des Europarates über die Auslieferung (SEV Nr. 24 von 1957, einschließlich der noch nicht implementierten Zusatzprotokolle von 1975, 2010 und 2012), über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30 von 1959, einschließlich des noch nicht implementierten Zusatzprotokolls von 2001) und über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 112 von 1983, einschließlich des noch nicht implementierten Zusatzprotokolls von 1997).
44. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen von Richtern und Staatsanwälten mit den EU-Mitgliedstaaten und mit den Ländern in der Region.
45. Aufbau von Arbeitsbeziehungen mit Eurojust.
46. Weitere Umsetzung des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und Beitritt zum Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie zum Haager Übereinkommen von 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen.
47. Wirksame justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit allen EU-Mitgliedstaaten, den Bereich der Auslieferung eingeschlossen, unter anderem durch den Ausbau direkter Kontakte zwischen den Zentralbehörden.
48. Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zwischen den einschlägigen nationalen Einrichtungen – insbesondere den Grenz-, Polizei- und Zollbeamten durch eine umfassende Zusammenarbeit ihrer Dienststellen im Bereich des Intelligence- und Informationsaustauschs – sowie der Zusammenarbeit mit den Justizbehörden.
49. Vertiefung der Zusammenarbeit der regionalen Strafverfolgungsbehörden und Umsetzung der bilateralen und multilateralen Übereinkünfte über die operative Zusammenarbeit, unter anderem durch zeitgerechte Weitergabe der einschlägigen Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten.
50. Verbesserung der operativen und speziell der ermittlungsbezogenen Qualität und Kapazität der Strafverfolgungsbehörden, um schwerwiegende sowie grenzüberschreitende Kriminalität, wozu auch Identitäts- und Reisedokumentenbetrug zählt, effizienter bekämpfen zu können.
51. Wirksame Zusammenarbeit mit OLAF und Europol beim Schutz des Euro gegen Geldfälschung.
52. Verstärkung der Kapazitäten der türkischen Ermittlungsbehörde für Finanzkriminalität (MASAK) und Ausbau ihrer Zusammenarbeit mit anderen Finanzermittlungsstellen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten.
53. Fortsetzung der Umsetzung der strategischen Vereinbarung mit Europol.
54. Abschluss und uneingeschränkte sowie effektive Umsetzung einer Vereinbarung über operative Zusammenarbeit mit Europol.

55. Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens des Europarates von 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und seines Zusatzprotokolls Nr. 181.
56. Annahme und Umsetzung von – den EU-Standards entsprechenden – Rechtsvorschriften für den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere was die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde anbelangt.
57. Gewährleistung, dass die Freizügigkeit der türkischen Staatsangehörigen keinen ungerechtfertigten Einschränkungen unterliegt; hierzu zählen auch diskriminierende Maßnahmen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Erforderlichenfalls Durchführung entsprechender umfassender Ermittlungen.
58. Information über die Voraussetzungen und Modalitäten des Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit.
59. Information über die Bedingungen für die Änderung personenbezogener Daten.
60. Gewährleistung des uneingeschränkten und effektiven Zugangs aller Bürger – Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Binnenvertriebene und andere schutzbedürftige Gruppen eingeschlossen – zu Reise- und Ausweisdokumenten.
61. Gewährleistung des uneingeschränkten und effektiven Zugangs der in der Türkei aufhältigen Flüchtlinge und Staatenlosen zu Ausweisdokumenten.
62. Bereitstellung zugänglicher Informationen über die Registrierungsbestimmungen für Ausländer, die in der Türkei wohnen möchten, und Gewährleistung einer gerechten und transparenten Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften.
63. Ausarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen gegen die soziale Ausgrenzung der Roma, ihre Marginalisierung und Diskriminierung beim Zugang zu Bildung und zum Gesundheitswesen sowie zur Beseitigung ihrer Schwierigkeiten beim Zugang zu Personalausweisen, Wohnraum und Beschäftigung sowie bei der Teilhabe am öffentlichen Leben.
64. Ratifizierung der Zusatzprotokolle Nr. 4 und Nr. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).
65. Überarbeitung – im Einklang mit der EMRK und mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), mit dem EU-Bestand und mit den Gepflogenheiten der EU-Mitgliedstaaten – des rechtlichen Rahmens im Bereich organisierte Kriminalität und Terrorismus sowie seiner Auslegung durch die Gerichte, die Sicherheitskräfte und die Strafverfolgungsbehörden, um das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf ein faires Verfahren und auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in der Praxis sicherzustellen.
66. Vollständige und wirksame Erfüllung der Rückübernahmeverpflichtungen gegenüber den Mitgliedstaaten.

67. Ratifizierung des am 21. Juni 2012 paraphierten Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und der Türkei.
68. Vollständige und wirksame Anwendung sämtlicher Bestimmungen des Rückübernahmeabkommens EU-Türkei mit einer soliden Erfolgsbilanz, die deutlich macht, dass die Rückübernahmeverfahren in Bezug auf alle Mitgliedstaaten ordnungsgemäß funktionieren.
69. Einführung und Anwendung interner Verfahren, die die rasche und wirksame Identifizierung und Rückführung von türkischen Staatsangehörigen, Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen ermöglichen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in dem betreffenden Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, und die die Durchbeförderung von Personen, die in ihr Herkunftsland zurückgebracht werden sollen, im Geiste der Zusammenarbeit erleichtern.
70. Aufstockung der Kapazitäten der zuständigen Behörden, um Rückübernahmeersuchen innerhalb der im Rückübernahmeabkommen angegebenen Fristen bearbeiten und die Zahl der unerledigten Ersuchen senken zu können, auch was Ersuchen im Zusammenhang mit Drittstaatsangehörigen angeht.
71. Gewährleistung, dass Rückübernahmeersuchen unter Einhaltung der innerstaatlichen und der EU-Datenschutzanforderungen bearbeitet werden.
72. Erstellung detaillierter Rückübernahmestatistiken und zeitnahe Übermittlung dieser Statistiken an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission.

32. Welche der 72 Kriterien der Visa-Roadmap zwischen der EU und der Türkei sind

a) erfüllt,

Nach dem Dritten Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission vom 4. Mai 2016 (KOM (2016 (161))) sind von den in der Antwort zu Frage 31 genannten Kriterien die folgenden erfüllt: Nr. 2 bis Nr. 41, Nr. 43 bis Nr. 46, Nr. 48 bis Nr. 53, Nr. 55, Nr. 57 bis Nr. 64, Nr. 66 bis Nr. 67, Nr. 69 bis Nr. 72.

b) nicht erfüllt,

nach dem Dritten Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission sind von den in der Antwort zu Frage 31 genannten Kriterien die folgenden Kriterien nicht erfüllt: Nr. 42, Nr. 54 und Nr. 65.

c) teilweise erfüllt

(bitte mit Hinweis darauf, worin noch Differenzen bestehen)?

Nach dem Dritten Fortschrittsbericht sind die folgenden Kriterien laut Europäischer Kommission teilweise oder nahezu erfüllt:

- Nr. 1 ist „nahezu erfüllt“, da die Ausstellung biometrischer Pässe nach EU-Standards erst ab Oktober 2016 erfolge.
- Nr. 47 ist „teilweise erfüllt“, da wegen der Nichtanerkennung Zyperns durch die Türkei keine Zusammenarbeit mit dem EU-Mitgliedsstaat Zypern erfolge und die Zusammenarbeit der Türkei mit anderen Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend sei.

- Nr. 56 ist „teilweise erfüllt“, da das neue türkische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten nicht den EU-Datenschutzstandards entspreche, insbesondere in Hinblick auf die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde und die Geltung des Gesetzes für Strafverfolgungs- und Justizbehörden.
- Nr. 68 ist „teilweise erfüllt“, da türkische Behörden, vor allem türkische Konsulate, das Abkommen bisher nicht immer ordnungsgemäß umsetzten und die Bestimmungen zur Rückübernahme Drittstaatsangehöriger erst ab Juni 2016 gelten.

33. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass das E-Visum-System nach wie vor eine Diskriminierung von Antragstellern aus der Republik Zypern darstellt, da diese die Länderoption „Griechisch-zyprische Verwaltung von Süd-Zypern“ wählen müssen (Europäische Kommission, Türkei-Bericht 2015, SWD(2015) 216 draft)?

Auf die Antwort zu den Fragen 21 bis 26 wird verwiesen. Nichtdiskriminierender visumfreier Zugang der Staatsangehörigen aller EU-Mitgliedstaaten zum Hoheitsgebiet der Türkei ist als Kriterium Nr. 22 eine der Bedingungen für die Visumfreiheit der Türkei.

34. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber (auch nachrichtendienstliche), dass sich der Ex-Berater des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan seit September 2015 zusammen mit zwei weiteren türkischen Staatsangehörigen wegen geheimdienstlicher Tätigkeiten für den türkischen Geheimdienst MIT (Millî İstihbarat Teşkilâtı) vor Gericht verantworten muss und bei Eröffnung des Haftbefehls in Karlsruhe der türkische Generalkonsul höchstpersönlich anwesend war ([www.handelsblatt.com/politik/international/tuerkischer-geheimdienst-mit-erdogan-is-watching-us/12914932.html](http://www.handelsblatt.com/politik/international/tuerkischer-geheimdienst-mit-erdogan-is-watching-us/12914932.html))?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 5c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/5742 vom 10. August 2015 verwiesen. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz wurde inzwischen gegen alle drei Angeklagten gemäß § 153a der Strafprozessordnung vorläufig eingestellt und wird bei Erfüllung der Auflagen beziehungsweise Weisungen endgültig eingestellt werden.

35. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass der MIT bzw. weitere türkische Geheimdienste ihre Aktivitäten im Zuge des Krieges gegen die kurdische Bevölkerung in der Türkei auch in Deutschland gegen Kurdinnen und Kurden, türkische Oppositionelle intensiviert bzw. ausgeweitet hat?

Die Bundesregierung hat keine Ausweitung oder Intensivierung nachrichtendienstlicher Aktivitäten der Türkei in Deutschland in den letzten Monaten festgestellt.

36. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), wonach für das Jahr 2016 das MIT-Budget um 47 Prozent auf rund 1,6 Mrd. Türkische Lira (ca. 500 Mio. Euro) angehoben werden soll, wobei 100 Mio. Lira für neues Personal und etwa 200 Mio. Lira für die Luftüberwachung, etwa mit Drohnen, bestimmt sein sollen ([www.handelsblatt.com/politik/international/tuerkischer-geheimdienst-mit-erdogan-is-watching-us/12914932.html](http://www.handelsblatt.com/politik/international/tuerkischer-geheimdienst-mit-erdogan-is-watching-us/12914932.html))?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Informationen vor.

37. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass für den MIT in Deutschland bis zu 6 000 Mitarbeiter und Informanten arbeiteten ([www.handelsblatt.com/politik/international/tuerkischer-geheimdienst-mit-erdogan-is-watching-us/12914932.html](http://www.handelsblatt.com/politik/international/tuerkischer-geheimdienst-mit-erdogan-is-watching-us/12914932.html))?

Die Bundesregierung kann diese Angaben nicht bestätigen.

38. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass nicht die syrische Armee, sondern dschihadistische Milizen den „Sarin-Gas-Angriff“ in Ghouta am 21. August 2013 ausgeführt haben, wobei der türkische Geheimdienst über türkische Mittelsmänner das Gas an extremistische Gruppen in Syrien geliefert haben soll ([www.heise.de/tp/artikel/46/46414/1.html](http://www.heise.de/tp/artikel/46/46414/1.html))?

Die Beantwortung der Frage 38 kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

39. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass der US-amerikanische Geheimdienst CIA und der türkische Geheimdienst MIT an der Grenze zu Syrien ein gemeinsames Zentrum aufgebaut haben, und was sind nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) die Aufgaben dieses Zentrums ([www.washingtonpost.com/world/national-security/undercover-teams-increased-surveillance-and-hardened-borders-turkey-cracks-down-on-foreign-fighters/2016/03/06/baa4ba3a-e219-11e5-8d98-4b3d9215ade1\\_story.html](http://www.washingtonpost.com/world/national-security/undercover-teams-increased-surveillance-and-hardened-borders-turkey-cracks-down-on-foreign-fighters/2016/03/06/baa4ba3a-e219-11e5-8d98-4b3d9215ade1_story.html))?

Gegenstand der Frage 39 und des zweiten Teils der Frage 41 sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und das Informationsrecht des Deutschen Bundestages

---

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

gegenüber der Bundesregierung werden durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung, zur Arbeitsweise und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland.

Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte sind für die Beurteilung des Kenntnisstands und den Arbeitsweisen von ausländischen Partnerdiensten so relevant, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

40. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über Details der beim Besuch des ukrainischen Präsidenten Petro Poroschenko in der Türkei am 9. März 2016 vereinbarten militärischen Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Türkei ([www.hurriyetdailynews.com/turkey-ukraine-boost-ties-amid-growing-tension-with-russia-.aspx?PageID=238&NID=96250&NewsCatID=510](http://www.hurriyetdailynews.com/turkey-ukraine-boost-ties-amid-growing-tension-with-russia-.aspx?PageID=238&NID=96250&NewsCatID=510))?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

41. Stützten sich die Warnhinweise auf einen unmittelbar bevorstehenden Terroranschlag gegen die deutsche Botschaft in Ankara oder das deutsche Generalkonsulat in Istanbul auf die Erkenntnisse anderer Nachrichtendienste, und wenn ja, auf welche?

Bezüglich des ersten Teils der Frage 41 gilt, dass im Rahmen der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste Einzelheiten über die Ausgestaltung der Kooperation vertraulich behandelt werden. Die vorausgesetzte Vertraulichkeit der Zusammenarbeit ist die Geschäftsgrundlage für jede Kooperation unter Nachrichtendiensten. Dies umfasst neben der Zusammenarbeit als solcher auch Informationen zur konkreten Ausgestaltung sowie Informationen zu Fähigkeiten anderer Nachrichtendienste. Eine öffentliche Bekanntgabe der Zusammenarbeit anderer Nachrichtendienste mit Nachrichtendiensten des Bundes entgegen der zugesicherten Vertraulichkeit würde nicht nur die Nachrichtendienste des Bundes in grober Weise diskreditieren, infolgedessen ein Rückgang von Informationen aus diesem Bereich zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste des Bundes führen könnte. Darüber hinaus können Angaben zu Art und Umfang des Erkenntnisaustauschs mit ausländischen Nachrichtendiensten auch Rückschlüsse auf Aufklärungsaktivitäten und -schwerpunkte der Nachrichtendienste des Bundes zulassen. Es bestünde weiterhin die Gefahr, dass unmittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Methoden und den Erkenntnisstand der anderen Nachrichtendienste gezogen werden können. Aus den genannten Gründen würde eine Beantwortung in offener Form für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Daher sind die Antworten zu den genannten Fragen ganz oder teilweise als Verschlussache gemäß der VSA mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

Gegenstand des zweiten Teils der Frage 41 sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und das Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung, zur Arbeitsweise und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland.

Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind

---

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

(§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte sind für die Beurteilung des Kenntnisstands und den Arbeitsweisen von ausländischen Partnerdiensten so relevant, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

## Anlage 1) zu Frage 6

Tabelle 1

<i>Maßnahme</i>	<i>Kooperations-partner</i>	<i>Ort</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Inhalte</i>	<i>Kosten</i>
Twinning Projekt „Strengthening Capacities against Cyber-crime“	Vertreter der türkischen Polizei und Justiz, Generalkommando der Gendarmerie, TNP	Istanbul, Ankara/Türkei, Deutschland	19.-22.02.2013 25.-28.02.2013 10.-21.03.2014 16.11.2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung und Bewertung bereits vorhandener Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Lehrpläne zur Qualifizierung von IT-Forensikern</li> <li>• Arbeitsbesuch</li> <li>• Informationsaustausch im Bereich Cyber-crime</li> </ul>	EU-finanziert
Arbeitstreffen	Financial Intelligence Unit (FIU) Türkei (MASAK)	Ankara/Türkei	13.03.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterzeichnung Memorandum of Understanding (MoU) über den Informationsaustausch bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung</li> </ul>	1.775,02 Euro
Treffen im Rahmen des EU-Projekts „Fight against trafficking from/to Afghanistan with the ECO member states“	Turkish Academy of Drugs and organized crime” (TADOC)	Ankara/Türkei	19.-20.03.2013 07.-10.10.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der aktuellen Arbeitsumgebung und Aufgabenfelder</li> <li>• Diskussion über Ansichten, Chancen und Aufbau eines forensischen Netzwerkes in der Region</li> </ul>	EU-finanziert
Besuch Präsident BKA beim türkischen Botschafter in Berlin	Botschafter der Türkei	Berlin	08.04.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuelle Lage in der Türkei und Auswirkung auf die innere Sicherheit in Deutschland</li> <li>• Bekämpfung der PKK in Deutschland und Auswirkung auf die deutsch-türkische Zusammenarbeit</li> <li>• Sachstand zum NSU-Prozess</li> </ul>	keine
Deutsch-Türkische Konsultationen	Türkischer Geheimdienst İstihbarât	Meckenheim	10.-11.04.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivierung und Optimierung der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich PMK</li> </ul>	2.083,67 Euro

EU-TAIEX-Programm zum Themenbereich „Vermögensabschöpfung“	Richter des türkischen Obersten Gerichtshofes, Ministerialvertreter, Vertreter der türkischen Staatsanwaltschaft	Wiesbaden	17.04.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studienbesuch zum Thema „Vermögensabschöpfung“</li> </ul>	EU-finanziert, im Einzelnen Kosten nicht bekannt
Treffen im Rahmen des Projekts HYPERION (Hyperspectral imaging IED and explosives reconnaissance system)	Türkische Sicherheitsbehörden	Ankara/ Türkei	14.- 16.05.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprengstoffdetektion zur schnellen forensischen Analyse von Tatorten nach Bombenanschlägen</li> </ul>	EU-finanziert, im Einzelnen Kosten nicht bekannt (Projektleitung: Schweden)
Deutsch-türkische Konsultationen	Leiter Generalsicherheitsdirektion (GSD)	Ankara/ Türkei	02.- 04.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität</li> <li>• Bekämpfung der PKK in der Türkei und Auswirkung auf die innere Sicherheit in Deutschland</li> <li>• Ermittlungsverfahren zum NSU</li> </ul>	Gesamt ca. 8.500 Euro Reisekosten (Delegation 7 Personen)
Twinning Projekt „Implementation capacity of Turkish Police to prevent disproportionate use of force“	Österreichische Sicherheitsakademie (senior project leader), türkische Polizei	Ankara, Antalya, Diyarbakır, Adana, Bursa, Istanbul/ alles Orte in der Türkei	06.- 10.05.2013 13.- 17.05.2013 20.- 24.05.2013 27.- 31.05.2013 03.- 07.06.2013 10.- 14.06.2013 17.- 21.06.2013 24.- 28.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• tactical communication</li> <li>• crowd control</li> <li>• use of force</li> <li>• leadership</li> </ul>	EU-finanziert, im Einzelnen Kosten nicht bekannt (Projektleitung: Österreich)
Besuch	Staatssekretär der Türkei, Abteilungsleiter für Nachrichtendienste der GSD	Berlin	09.09.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuch GTAZ</li> </ul>	Für DEU keine über den Dienstbetrieb hinausgehende Kosten
Besuch	Hauptabteilung zur Bekämpfung des Schmuggels und der OK (KOM)	Wiesbaden	23.- 25.09.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Betruges</li> </ul>	Für DEU keine über den Dienst-

				durch türkische Call-Center	betrieb hinausgehende Kosten.
Besuch	Polizeiattaché der türkischen Botschaft	Wiesbaden	29.11.2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rauschgiftbekämpfung</li> <li>• Betrugsdelikte</li> </ul>	Für DEU keine über den Dienstbetrieb hinausgehende Kosten
Twinning Projekt „Strengthening Witness Capacities“	Generalkommando der Gendarmerie, TNP	Türkei Deutschland	17.-21.03.2014 03.-05.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrgang Zeugenschutz</li> <li>• Abschlussveranstaltung</li> </ul>	EU-finanziert
Deutsch-türkische Konsultation	Türkischer Geheimdienst İstihbarat	Meckenheim	13.-14.05.2014	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivierung und Optimierung der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich PMK</li> </ul>	14.443,52 Euro
Arbeitsgruppentreffen Terrorismusbekämpfung im Rahmen des 2. deutsch-türkischen strategischen Dialogs	Türkische Sicherheitsbehörden	Istanbul/Türkei	19.06.2014	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festigung und Intensivierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs</li> <li>• Verbesserung der operativen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus durch PKK und DHKP-C</li> </ul>	Nicht bekannt, da von türkischer Seite ausgerichtet
Informationsaustausch	Hauptabteilung zur Bekämpfung des Schmuggels und der OK (KOM)	Wiesbaden	17.-19.11.2014	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität</li> </ul>	258,28 Euro

Dienstreise Vizepräsident BKA	Stellv. Leiter Ge- neralsicherheits- direktion	Ankara/ Türkei	20.- 21.04.2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekämpfung von Ter- rorismus und Organi- sierter Kriminalität</li> <li>• Internationale Zusam- menarbeit</li> <li>• Bekämpfung der PKK in Deutschland</li> <li>• Friedensprozess zwi- schen PKK und der Türkei</li> <li>• Flüchtlingssituation in der Türkei</li> </ul>	Gesamt ca. 5.215 Euro Reisekosten (Delegation 4 Personen)
Deutsch-türki- sche Konsulta- tion	Türkischer Ge- heimdienst İstihbarat	Mecken- heim	20.- 24.04.2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivierung und Optimierung der bila- teralen Zusammenar- beit im Bereich PMK</li> </ul>	14.639,79 Euro
Arbeitsbesuch	Türkischer Ge- heimdienst İstih- barat	Berlin	16.- 18.09.2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstellung GIZ</li> <li>• Darstellung Internet- auswertung und opera- tive Sachbearbeitung im Internet im Bereich des islamistischen Ter- rorismus</li> </ul>	Für DEU keine über den Dienst- betrieb hinaus- gehende Kosten

Tabelle 2

<i>Sonstige polizeiliche Zusammenarbeit</i> • <i>Ausbildungsmaßnahmen</i> • <i>Teilnahme an Übungen</i> • <i>Ausstattungsmaßnahmen</i>	<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Teil- nehmer</i>	<i>ABH / ASH</i>	<i>Kosten</i>
Bilateraler Erfahrungsaustausch Arbeit mit und in der Bereitschaftspolizei	Deutschland	14.-19.04.2013	8	ABH	9.950,22 Euro
Bilaterales Seminar Aufbau und Fortbil- dung im Projekt „Community Police“ (Gemeindepolizei)	Deutschland	13.-15.05.2013	4	ABH	5.020,10 Euro
Bilateraler Erfahrungsaustausch Arbeit mit und in der Bereitschaftspolizei	Türkei	21.-25.05.2013	8	ABH	2.549,52 Euro

## Anlage 2) zu Frage 7

<i>Art der Ausbildung/ Bezeichnung</i>	<i>Zeitraum/ Ort</i>	<i>Anzahl ausl. Si- cherheits-kräfte</i>	<i>Anzahl deutsche PVB</i>	<i>Kosten</i>
Schulung Lehr- und Methodenkompetenz Polizeiliche Kommunikations- strategien	09.-13.11.2015 Ankara	20 Türkische Nati- onalpolizei	2	3.109,16 Euro

Anlage 3) zu Frage 8

Tabelle 1 (polizeiliche Zusammenarbeit)

<i>Maßnahme</i>	<i>Kooperationspartner</i>	<i>Ort</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Inhalte</i>	<i>Kosten</i>
Besuch des Leiters der GSD im BKA	Leiter Generalsicherheitsdirektion (GSD)	Berlin	21.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flüchtlingssituation in der Türkei</li> <li>• Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität</li> <li>• Bekämpfung der PKK</li> </ul>	Für Deutschland keine über den Dienstbetrieb hinausgehende Kosten
Besuch des stellv. Polizeileiters von Istanbul im BKA	Stellv. Polizeileiter Istanbul	Wiesbaden	12.02.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Terrorismusbekämpfung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Anschlag am 12.01.2016 in Istanbul</li> </ul>	Für Deutschland keine über den Dienstbetrieb hinausgehende Kosten
Arbeitsbesuch von Vertretern der GSD im BKA zu den dt.-türk. Konsultationen	Vertreter Generalsicherheitsdirektion (GSD)	Berlin	13.-16.03.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der Rauschgiftkriminalität, und der Schleusungskriminalität</li> <li>• Terrorismusbekämpfung</li> <li>• Auslieferungsverfahren</li> <li>• Asyl- und Aufenthaltsrecht</li> </ul>	1.086,64 Euro
Besuch	Hauptabteilung Cybercrime der GSD	Wiesbaden	20.-23.03.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstellung Kooperationsmodelle, Strategie und Organisationsstrukturen</li> </ul>	Für Deutschland keine über den Dienstbetrieb hinausgehende Kosten
Besuch des Leiters GSD im BKA	Leiter Generalsicherheitsdirektion (GSD)	Berlin	4. Quartal 2016 bzw. 1. Quartal 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität</li> </ul>	Für Deutschland keine über den Dienstbetrieb hinausgehende Kosten

Tabelle 2 (Maßnahmen Ausstattungshilfe/polizeiliche Kooperationen)

<i>Art der Ausbildung/ Bezeichnung</i>	<i>Zeitraum, Ort</i>	<i>Anzahl ausl. Sicherheitskräfte</i>	<i>Geschätzte Kosten</i>
Schulung Lehr- und Methodenkompetenz Polizeiliche Kommunikationsstrategien und Konfliktmanagement	2016, Türkei	10, Türkische Nationalpolizei	4.000,00 Euro
Schulung Lehr- und Methodenkompetenz Polizeiliche Kommunikationsstrategien und Konfliktmanagement	2017, Türkei	10, Türkische Nationalpolizei	4.000,00 Euro
Evaluierung Grenzüberwachung (See) Bedarfsfeststellung	2016, Türkei	N.N, Türkische Nationalpolizei	5.000,00 Euro
Schiffssicherung/Maritimes Notfallma- nagement/Seenotrettung	2016, Türkei	N.N, Türkische Nationalpolizei	2.000,00 Euro
Seenotrettung	2017, Türkei	10, Türkische Nationalpolizei	4.000,00 Euro
Maritime Polizeitaktiken- und Einsatz	2017, Türkei	10, Türkische Nationalpolizei	4.000,00 Euro
Grundlehrgang Dokumenten- und Urkun- densicherheit	2016, Türkei	10, Türkische Nationalpolizei	3.000,00 Euro
Grundlehrgang Polizeiliche Identitätsprü- fung	2016, Türkei	10, Türkische Nationalpolizei	2200,00 Euro
Grundlehrgang Dokumenten- und Urkun- densicherheit	2017, Türkei	10, Türkische Nationalpolizei	2200,00 Euro
Grundlehrgang Polizeiliche Identitätsprü- fung	2017, Türkei	10, Türkische Nationalpolizei	2200,00 Euro

Anlage 4) zu Frage 11: Rüstungsgüter – Teil IA der Ausfuhrliste

Jahr 2013

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
Gesamt	395	84.095.484	
- A0001	87	898.168	Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Jagdselbstladeflinten, Waffenzielgeräte und Teile für Maschinengewehre, Pistolen, Jagdgewehre
- A0002	2	3.518	Teile für Geschütze
- A0003	31	726.355	Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen und Flinten
- A0004	12	13.255.025	Pyrotechnische Munition, Abfeuereinrichtungen und Teile für Flugkörper, Abfeuereinrichtungen, Flugkörperabwehrsysteme
- A0005	37	4.410.770	Laserentfernungsmesser, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuerungs-systeme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungssysteme
- A0006	44	13.701.204	LKW, Anhänger und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge
- A0007	15	3.739.895	Laborchemikalien, Schutzbelüftungsanlagen, Schutzausrüstung, Dekontaminationsausrüstung, Dekontaminationsmittel, Detektionsausrüstung und Teile für Schutzbelüftungsanlagen, Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung
- A0008	14	58.871	Sprengstoff, Laborchemikalien, Aluminiumpulver und Analysechemikalien
- A0009	41	2.229.318	Schiffskörperdurchführungen und Teile für Kampfschiffe, U-Boote, Schiffe, Versorger, Unterwasserortungsgeräte
- A0010	37	6.818.918	Tankausrüstung und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Transportflugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Tankausrüstung

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
- A0011	38	3.719.521	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Bauelemente, Stromversorgungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, HF-Peilsysteme, Datenverarbeitungsausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungsausrüstung
- A0013	7	10.604.394	Panzerplatten, Minenschutzanzüge, ballistische Einschübe und Teile für Körperpanzer
- A0014	1	4.026	Teile für Zieldarstellungsgeräte
- A0015	9	5.557.500	Bildverstärkerausrüstung und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Wärmebildausrüstung, Infrarotausrüstung
- A0016	8	1.903.300	Gussstücke und unfertige Erzeugnisse
- A0017	8	1.036.482	Tauchgeräte, Tarnfarben, Stromerzeugungsaggregate und Teile für Tauchgeräte, Tarnfarben, Stromerzeugungsaggregate
- A0018	13	3.219.009	Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung
- A0021	9	6.275.783	Software für Detektionsausrüstung, zur Modellierung von Teilen, Entwicklung von Gefechtskopfteilen, Radarteile, Getriebeerprobung, Simulationen und militärische Ausrüstung
- A0022	22	5.933.427	Technologie für militärische Ausrüstung

## Jahr 2014

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
Gesamt	336	72.445.432	
- A0001	80	5.256.941	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten, Rohrwaffen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre
- A0002	3	103.934	Anbaugeräte und Teile für Maschinenkanonen, pyrotechnische Werfer
- A0003	24	8.041.768	Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Scheinzielpatronen und Teile für Revolvermunition, Pistolenmunition
- A0004	10	3.540.434	Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Abfeuerausrüstung und Flugkörperabwehrsysteme

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
- A0005	21	2.209.334	Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung
- A0006	44	4.557.260	LKW und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, LKW, Amphibienfahrzeuge, Antennenträger
- A0007	9	3.649.991	Laborchemikalien, Schutzbekleidung, Detektionsausrüstung und Teile für Schutzbelüftungsanlagen, Detektionsausrüstung
- A0008	10	1.301	Laborchemikalien und Analysechemikalien
- A0009	31	7.445.826	Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen
- A0010	29	2.251.909	Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge und Triebwerke
- A0011	28	7.767.095	Elektronische Ausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Bauelemente, Lenkausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen
- A0013	5	1.720.012	Panzerplatten und Körperpanzer
- A0014	3	3.975.993	U-Boot-Simulator und Teile für Flugsimulatoren
- A0015	9	2.856.815	Bildverstärkerausrüstung, Wärmebildausrüstung und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Wärmebildausrüstung
- A0016	4	276.112	Gussstücke und unfertige Erzeugnisse
- A0017	6	392.631	Tarnfarben, mobile Stromerzeugungsaggregate und Teile für Tauchgeräte, mobile Stromerzeugungsaggregate
- A0018	11	15.225.909	Herstellungsausrüstung und Teile für Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung
- A0021	7	1.529.058	Software für militärische Ausrüstung
- A0022	27	1.643.109	Technologie für militärische Ausrüstung

Jahr 2015

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
Gesamt	270	38.965.369	
- A0001	54	2.735.113	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten, Magazine, Mündungsbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Jagdgewehre
- A0002	4	283.006	Anbaugeräte und Teile für Geschütze und Anbaugeräte
- A0003	13	1.397.820	Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen und Teile für Revolvermunition, Pistolenmunition
- A0004	9	166.563	Teile für Bomben, Flugkörper, Torpedos und Flugkörperabwehrsysteme
- A0005	19	868.320	Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme
- A0006	25	830.251	LKW, Tarnlichtschalter und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW
- A0007	7	6.817.852	Chemikalien, ABC-Schutzrüstung, Detektionsausrüstung und Teile für Schutzbelüftungsanlagen, Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung
- A0008	9	2.497	Laborchemikalien
- A0009	43	4.374.789	Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte
- A0010	25	3.533.183	Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung
- A0011	37	6.985.104	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radarüberwachungssystem, Datenverarbeitungsausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radarüberwachungssystem, Torpedoabwehr, Datenverarbeitungsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung
- A0013	4	5.494.591	Panzerplatten und Körperpanzer-Schutzplatten für Schutzwesten
- A0014	2	1.402.378	Teile für Flugsimulatoren
- A0015	5	2.008.932	Bildverstärkerausrüstung, Wärmebildausrüstung und Teile für Bildverstärkerausrüstung, IR-Detektoren
- A0016	6	298.867	Aluminium Profile

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
- A0017	1	250.000	Windkanalmodell
- A0018	3	92.563	Geschwindigkeitsmessrohr und Herstellungsausrüstung für Flugzeugteile und Kleinwaffenteile
- A0021	10	806.674	Software für militärische Ausrüstung
- A0022	16	616.866	Technologie für militärische Ausrüstung

## Anlage 4) zu Frage 11: Dual-Use-Güter – Teil IB und Teil IC

Jahr 2013

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
Gesamt	424	135.236.921	
- C0C001-01	7	4.822	Natürliches und abgereichertes Uran, sowie Material damit
- C0C001-02	2	2.174	Thorium und andere Materialien mit Thorium
- C0C003-04	10	6.882	Andere Deuteriumverbindungen
- C1A004B	1	13.700	Schutzanzüge für ABC-Stoffe
- C1A004C	3	786.247	Nachweisausrüstung und Bestandteile
- C1A006A	1	562.638	Teile für Ausrüstung für das Unschädlichmachen von Spreng- und Brandvorrichtungen
- C1B001C	1	1.662.500	Web- oder Interlacing-Maschinen
- C1B118A	21	6.810.432	Durchlaufmischer und Bestandteile
- C1B119	2	590.653	Strahlmühlen und Bestandteile
- C1C001B	7	7.095	Nicht transparente Werkstoffe für Absorption
- C1C001C	9	2.263	Eigenleitfähige polymere Werkstoffe für Absorption
- C1C002C1C	2	32.250	Titanlegierungspulver
- C1C002C1D	1	1.641	Aluminiumlegierungspulver
- C1C003A	1	1.113	Magnetische Metalle
- C1C0011D	1	6.400	Nitroguanidin
- C1C202A	4	549.280	Aluminiumlegierungen
- C1C227	2	104	Calcium
- C1C228	3	240	Magnesium
- C1C229	3	352	Hochreines Wismut
- C1C230	11	11.135	Beryllium
- C1C231	6	4.783	Hafnium und Erzeugnisse
- C1C240A	4	892	Nickelpulver
- C1C350-42	1	88	Ammoniumhydrogendifluorid
- C1C351D	10	10.185	Alflatoxine
- C1D101	1	190	Software zur Anpassung einer Schmelzpumpe
- C2B001A	25	19.014.703	Werkzeugmaschinen für Drehbearbeitung
- C2B001B1	16	16.194.823	Werkzeugmaschinen für Fräsen
- C2B001B2	69	25.149.476	Werkzeugmaschinen für Fräsen
- C2B001C	6	1.389.150	Werkzeugmaschinen für Schleifen
- C2B003	1	1.100.000	Maschinen zur Bearbeitung von Stirnzahnrädern
- C2B006A	5	558.918	Koordinatenmessmaschinen
- C2B006B1	1	14.700	Längenmesseinrichtungen

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
- C2B008C	3	124.096	Schwenkrundtische
- C2B009	1	512.905	Drück- und Fließdruckmaschinen
- C2B109B	1	102.581	Bestandteile für Fließdruckmaschinen
- C2B116A	1	267.700	Vibrationsprüfsysteme
- C2B119	1	29.000	Auswuchtmaschinen
- C2B201A	24	3.844.187	Werkzeugmaschinen für Fräsen
- C2B201B	5	2.619.771	Werkzeugmaschinen für Schleifen
- C2B226A	8	227.984	Vakuum- oder Schutzgas-Induktionsöfen
- C2B227A	1	765.000	Lichtbogenöfen
- C2B350A	1	139.000	Reaktoren mit Rührer
- C2B350A	1	53.000	Reaktoren ohne Rührer
- C2B350B	2	307.844	Rührer für Reaktoren
- C2B350C	1	71.263	Lagertanks
- C2B350D	1	19.260	Wärmetauscher
- C2B350G	9	198.300	Ventile
- C2B350I-01	4	534.774	Pumpen und Bestandteile
- C2B350I-03	6	231.246	Magnetkupplungspumpen
- C2B351A	2	117.682	Gas-Monitoring-System und Detektoren
- C2B352B	1	45.917	Fermenter
- C2B352D	12	1.533.207	Kreuz-Stromfilter und Bestandteile
- C2B352E	1	1.569.423	Gefriertrocknungsanlagen
- C2B352F2	6	1.553.940	Sicherheitswerkbänke und Arbeitsboxen
- C2D002	33	2.104.819	Software für CNC-Steuerungen
- C3A001A02	2	14.695	IC, mit erweitertem Temperaturbereich
- C3A001A05	3	85.725	A/D und D/A – Wandler
- C3A001A07	1	67.296	Logikschaltkreise
- C3A001B2	1	24.072	Integrierte Mikrowellen Leistungsverstärkerschaltungen
- C3A201A	3	131.026	Kondensatoren
- C3A225	1	34.000	Frequenzumwandler und Bestandteile
- C3A228B	3	21.026	Getriggerte Schaltfunkenstrecken
- C3A231	1	52.000	Neutronengeneratorsysteme
- C3A233A	24	1.702.000	Plasma - Massenspektrometer
- C3B001A2	1	53.760	Bestandteile für MOCVD-Reaktoren
- C3B001F	1	264.430	Lithographieanlagen
- C3D003	1	0	Physik-basierende Simulationssoftware
- C4A003E	1	7.430	A/D – Wandler
- C5A002A1	4	914.206	Kryptographieausrüstung und Bestandteile

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
- C5D002C1	3	36.197	Software für Informationssicherheit
- C6A002B	1	340.000	Mono- und Multispektrale Bildsensoren
- C6A003B3	1	40.433	Kameras mit Bildverstärkerröhren
- C6A003B4	4	505.817	Kameras mit Focal-Plane-Arrays
- C6A005A	38	33.256.960	Nicht abstimmbare Dauerstrichlaser und Bestandteile
- C6A005B	1	2.993.000	Nicht abstimmbare gepulste Laser
- C6A005D1	5	416.140	Halbleiterlaser und Bestandteile
- C6A005E2	3	210.000	Bauteile für Laser und Spiegel
- C6A008E	1	400.000	Radarsysteme mit elektronisch gesteuerten Antennen- gruppen
- C7A001A	1	46.000	Linearbeschleunigungsmesser
- C9A012	5	377.980	Unbemannte Luftfahrzeuge und Bestandteile
- C9B001A	1	1.780.000	Ausrüstung zum Gießen mit gerichteter Erstarrung oder mit monokristalliner Erstarrung

Jahr 2014

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
Gesamt	441	144.558.932	
- C0C001-01	9	6.690	Natürliches und angereichertes Uran, sowie Material da- mit
- C0C001-02	1	350	Thorium und andere Materialien mit Thorium
- C0C003-04	15	15.151	Andere Deuteriumverbindungen
- C0C004	1	25.847	Graphit
- C1A004B	2	10.682	Schutzanzüge für ABC-Stoffe
- C1A005	2	973.050	Nichtmilitärische Körperpanzer
- C1A006A	1	325.000	Ausrüstung für das Unschädlichmachen von Spreng- und Brandvorrichtungen und Bestandteile
- C1B001C	1	1.730.000	Web- oder Interlacing-Maschinen
- C1B118A	28	9.076.526	Durchlaufmischer und Bestandteile
- C1B119	1	114.000	Strahlmühlen und Bestandteile
- C1C001B	5	8.300	Nicht transparente Werkstoffe für Absorption
- C1C001C	6	5.817	Eigenleitfähige polymere Werkstoffe für Absorption
- C1C002C1C	3	290.400	Titanlegierungspulver
- C1C002C1D	1	99.000	Aluminiumlegierungspulver
- C1C006D	1	51	Elektronikkühlflüssigkeiten
- C1C107A	2	46.580	Feinkörnige Graphite für Flugkörper
- C1C117B	1	60	Molybdän und Legierungen
- C1C202A	8	165.484	Aluminiumlegierungen

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
- C1C210A	1	870.000	Aramid oder Kohlenstoff-Fasern
- C1C227	1	190	Calcium
- C1C228	2	193	Magnesium
- C1C229	2	937	Hochreines Wismut
- C1C230	11	16.342	Beryllium
- C1C231	3	2.300	Hafnium und Erzeugnisse
- C1C232	1	800	Helium-3
- C1C234	1	318	Zirkoniumverbindungen und Erzeugnisse
- C1C240A	8	1.116	Nickelpulver
- C1C350-44	1	96.336	Natriumhydrogendifluorid
- C1C350-50	1	44	Natriumsulfid
- C1C351D	8	18.950	Alflatoxine
- C1C351D	2	1.375	Cholera Toxin
- C2B001A	30	53.444.771	Werkzeugmaschinen für Drehbearbeitung
- C2B001B1	10	5.945.451	Werkzeugmaschinen für Fräsen
- C2B001B2	53	23.739.601	Werkzeugmaschinen für Fräsen
- C2B001C	4	847.719	Werkzeugmaschinen für Schleifen
- C2B001E1C	1	402.952	Werkzeugmaschinen mit Laserstrahlen
- C2B006A	6	1.437.846	Koordinatenmessmaschinen
- C2B006B1	1	6.950	Längenmesseinrichtungen
- C2B008C	1	96.000	Bestandteile für Schwenkrundtische
- C2B009	2	2.550.000	Drück- und Fließdruckmaschinen
- C2B109B	1	185.000	Bestandteile für Fließdruckmaschinen
- C2B201A	26	4.125.712	Werkzeugmaschinen für Fräsen
- C2B201B	3	2.387.833	Werkzeugmaschinen für Schleifen
- C2B226A	7	267.037	Vakuum- oder Schutzgas-Induktionsöfen
- C2B227A	1	2.150.000	Lichtbogenöfen
- C2B230	1	5.813	Druckmessgeräte
- C2B350A	2	91.200	Reaktoren ohne Rührer
- C2B350D	4	109.748	Wärmetauscher und Bestandteile
- C2B350E	1	120.900	Absorptionskolonnen
- C2B350G	13	361.242	Ventile
- C2B350I-01	5	80.527	Pumpen
- C2B350I-03	2	182.250	Magnetkupplungspumpen
- C2B350I-05	2	26.709	Membranpumpen
- C2B351A	3	305.764	Gas-Monitoring-System und Detektoren
- C2B352B	3	916.036	Fermenter

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
- C2B352C	2	985.300	Separatoren und Dekanter
- C2B352D	12	913.315	Kreuz-Stromfilter und Bestandteile
- C2D002	37	887.646	Software für CNC-Steuerungen
- C3A001A02	3	503.880	IC, mit erweitertem Temperaturbereich
- C3A001A05	1	21.480	A/D und D/A – Wandler
- C3A001B2	5	382.119	Integrierte Mikrowellen Leistungsverstärkerschaltungen
- C3A001B4	1	20.000	Halbleiter-Mikrowellen-Verstärker
- C3A001G	1	14.688	Thyristoren und Thyristorenmodule
- C3A228B	3	15.400	Getriggerte Schaltfunkenstrecken
- C3A231	1	88.828	Neutronengeneratorsysteme
- C3A233A	18	1.157.000	Plasma - Massenspektrometer
- C3B001A2	1	2.200.000	MOCVD-Reaktoren
- C3B001F	1	112.950	Lithographieanlagen
- C5A002A1	3	16.018	Kryptographieausrüstung und Bestandteile
- C5D002C1	1	16.500	Software für Informationssicherheit
- C6A003B4	7	230.688	Kameras mit Focal-Plane-Arrays
- C6A005A	57	17.382.161	Nicht abstimmbare Dauerstrichlaser und Bestandteile
- C6A005B	1	2.914.000	Nicht abstimmbare gepulste Laser
- C6A005D1	1	213.930	Halbleiterlaser und Bestandteile
- C6A005E2	1	9.605	Bauteile für Laser und Spiegel
- C6A006A	3	44.818	Magnetometer
- C6E201	1	1	Technologie für Verwendung spezieller Ausrüstung
- C7A003D	1	514.300	Trägheitsmessgeräte
- C9A012	3	83.465	Unbemannte Luftfahrzeuge
- C9B001A	1	2.050.000	Ausrüstung zum Gießen mit gerichteter Erstarrung oder mit monokristalliner Erstarrung und Bestandteile
- C9B005	1	12.290	Bestandteile für Online-Überwachung
- C9D001	1	79.600	Software zur Optimierung von Flugbahnen in der Raumfahrt

## Jahr 2015

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
Gesamt	427	130.936.559	
- C0C001-01	8	8.900	Natürliches und angereichertes Uran, sowie Material damit
- C0C001-02	1	300	Thorium und andere Materialien mit Thorium
- C0C003-02	1	1.500	Schweres Wasser

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
- C0C003-04	36	60.490	Andere Deuteriumverbindungen
- C0E001	1	12.000	Technologie für Kategorie 0 - Güter
- C1A002B	2	21.484	Verbundwerkstoffe oder Laminate
- C1C004C	1	22.199	Nachweisausrüstung
- C1A004D	1	26.668	Nachweisausrüstung für Explosivstoffrückstände
- C1B118A	28	8.103.554	Durchlaufmischer und Bestandteile
- C1B119	1	9.700	Strahlmühlen und Bestandteile
- C1C002C1A	2	36.707	Nickellegierungspulver
- C1C002C1C	1	22.000	Titanlegierungspulver
- C1C007A	1	11.775	Ausgangsmaterialien aus Boriden des Elements Titan
- C1C202A	6	473.402	Aluminiumlegierungen
- C1C210A	1	6.840	Aramid oder Kohlenstoff-Fasern
- C1C227	3	283	Calcium
- C1C228	1	95	Magnesium
- C1C229	2	250	Hochreines Wismut
- C1C230	15	22.230	Beryllium
- C1C231	9	14.891	Hafnium und Erzeugnisse
- C1C240A	15	1.902	Nickelpulver
- C1C350-50	1	615	Natriumsulfid
- C1C351D	1	565	Staphylococcus-Aureus-Enterotoxine
- C1C351D	6	6.693	Alflatoxine
- C1C351D	2	520	Cholera Toxin
- C1C351D	1	536	T-2-Toxin
- C1C351D	1	270	HAT-2-Toxin
- C1D101	1	18.272	Software für Doppelschneckenextruder
- C2B001A	31	27.588.348	Werkzeugmaschinen für Drehbearbeitung
- C2B001B1	13	10.635.551	Werkzeugmaschinen für Fräsen
- C2B001B2	34	17.849.569	Werkzeugmaschinen für Fräsen
- C2B001C	5	2.348.572	Werkzeugmaschinen für Schleifen
- C2B001E1C	1	324.764	Werkzeugmaschinen mit Laserstrahlen
- C2B001F	1	1.947.400	Tieflochbohrmaschinen
- C2B006A	16	1.459.258	Koordinatenmessmaschinen
- C2B006B1	1	6.450	Längenmesseinrichtungen
- C2B008C	1	48.000	Schwenkspindeln
- C2B109B	1	10.283	Bestandteile für Fließdruckmaschinen
- C2B201A	43	22.584.709	Werkzeugmaschinen für Fräsen
- C2B201B	5	4.795.097	Werkzeugmaschinen für Schleifen

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
- C2B206A	1	208.511	Koordinatenmessmaschinen
- C2B226A	7	499.606	Vakuum- oder Schutzgas-Induktionsöfen
- C2B230	3	183.877	Druckmessgeräte
- C2B231	1	20.700	Vakuumpumpen
- C2B350A	1	179.000	Reaktoren mit Rührer
- C2B350A	1	35.000	Rührer für Reaktoren
- C2B350D	5	6.077.100	Wärmetauscher und Bestandteile
- C2B350I-01	1	22.718	Pumpen
- C2B351A	4	332.434	Gas-Monitoring-System und Detektoren
- C2B352B	1	72.931	Fermenter
- C2B352C	1	555.000	Separatoren und Dekanter
- C2B352D	14	333.411	Kreuz-Stromfilter
- C2B352E	1	2.300.000	Gefriertrocknungsanlagen
- C2D001	1	1.050	Software für NC - Programmierung
- C2D002	45	874.740	Software für CNC-Steuerungen
- C2D351	1	0	Software für Katalysator - Abgastest
- C3A001A02	3	7.202	IC, mit erweitertem Temperaturbereich
- C3A001A05	8	95.007	A/D und D/A – Wandler
- C3A001A11	1	1.250	Auf Verbindungshalbleitern basierende IC
- C3A001A13	1	2.737	IC für Direct Digital Synthesizer
- C3A001B2	1	1.983	Integrierte Mikrowellen Leistungsverstärkerschaltungen
- C3A001B7	1	16.264	Mischer und Umsetzer zur Frequenzbereichserweiterung
- C3A002C	1	37.260	Funkfrequenz – Signalanalysatoren
- C3A201A	1	144.500	Kondensatoren
- C3A225	1	650.000	Frequenzumwandler oder Generatoren
- C3A228B	1	13.625	Getriggerte Schaltfunkenstrecken
- C3A233A	18	1.374.000	Plasma - Massenspektrometer
- C3B001A3	1	113.960	Bestandteile für Molekularstrahlepitaxie – Ausrüstung
- C3D002	1	30.800	Software für Entwicklung von Leucht- und Fotodioden
- C3D225	2	10.281	Software für Frequenzumwandler oder Generatoren
- C4A001A1	1	32.725	Rechner mit erweitertem Temperaturbereich
- C5A002A1	7	225.187	Kryptographieausrüstung und Bestandteile
- C5D002C1	3	1.473	Software für Informationssicherheit
- C6A003B4	2	95.440	Kameras mit Focal-Plane-Arrays
- C6A005A	13	14.227.300	Nicht abstimmbare Dauerstrichlaser
- C6A005B	1	2.914.000	Nicht abstimmbare gepulste Laser
- C6A005E2	2	56.799	Bauteile für Laser und Spiegel

<i>AL-Position</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
- C6A006A	1	14.964	Magnetometer
- C6E201	1	1	Technologie für Verwendung spezieller Ausrüstung (Servicetechniker)
- C7B103B	1	152.500	Testumgebung für Satellitennavigationsempfänger
- C8A002O2	3	375.770	Propeller und Energieerzeugungssysteme für Schiffe
- C9A012	2	35.746	Unbemannte Luftfahrzeuge
- C9B106A	2	127.065	Umweltprüfkammern für die Simulation von Flugbedingungen

## Anlage 4) zu Frage 11: Antifolter

Folgende Ausrüstung, die in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung – EG NR. 1236/2005 aufgeführt wird, wurde in den Jahr 2013 bis 2015 genehmigt:

## Jahr 2013

<i>Antifolter-Nummer</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
Gesamt	6	225.390	
- VF332	1	50	Pelargonsäurevanillylamid [Zur Analyse der Skoville-Einheit in roter Paprika]
- VF333	1	84.480	Oleoresin Capsicum [Einsatz in der Lebensmittelindustrie zur Aromatisierung von Soße]
- VF341	1	1.760	Pentobarbital-Natrium [Referenzmaterial zur Verwendung als Kalibriersubstanz in der HPLC]
- VF341	3	139.100	Thiopental und Thiopental-Natrium [Verwendung in der pharmazeutischen Produktion]

## Jahr 2014

<i>Antifolter-Nummer</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
Gesamt	4	67.902	
- VF332	1	200	Pelargonsäurevanillylamid [Für die Entwicklung von Verfahren in der Saatgut-Priming-Technik]
- VF341	1	102	Amobarbital [Referenzmaterial für die chemische Labor-Analytik]
- VF341	2	67.600	Thiopental-Natrium [Verwendung in der pharmazeutischen Produktion]

## Jahr 2015

<i>Antifolter-Nummer</i>	<i>Anzahl der Genehm.</i>	<i>Wert in □</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
Gesamt	5	127.595	
- VF332	2	195	Pelargonsäurevanillylamid [Für Studien an der Photodynamischen Krebstherapie und an Phthalocyaninen]
VF341	3	127.400	Thiopental-Natrium [Verwendung in der pharmazeutischen Produktion]





